

# Gemeinde Willstätt



## **Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten, - einschnitten und Zwerchgiebeln (Dachgaubensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 sowie § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. 416), geändert durch GBl. S. 501 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) , zuletzt geändert durch BGBl. I S. 1722, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist die Zulässigkeit von Dachgauben, Zwerchgiebeln, Dacheinschnitten und Dachaufbauten mit dachfirstübergreifenden Dachflächen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Ortsmitte von Willstätt. Die Abgrenzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Willstätt.

### **§ 3 Bestandteile der Satzung**

Diese Satzung besteht aus:

- Satzungstext
- Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln (Anlage 1)
- Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs (Anlage 2)

### **§ 4 Inhalt der Satzung**

- (1) Allgemeine Regelungen
1. Als Formen für Dachgauben sind ausschließlich zulässig:  
Satteldachgauben, Schleppgauben, Walmdachgauben, Dreiecksgauben,  
Segmentbogengauben
  2. Zwerchgiebel und Dachaufbauten mit dachfirstübergreifenden Dachflächen sind unzulässig.

3. Dachgauben sind ab einer Hauptdachneigung von 25 Grad zulässig.
4. Dachgauben und -einschnitte auf derselben Traufseite sind nicht zulässig.
5. Durch die Dachgauben darf kein unzulässiges Vollgeschoss entstehen.
6. Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn diese den Wohn-/ Nutzflächen im 1. Dachgeschoß zugeordnet sind.
7. Dachgauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken. Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material (z.B. Kupfer) zu verkleiden oder mit einem Außenputz zu versehen.

(1.2) Abmessungen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten

1. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf in Summe 60 v.H. der Dachlänge des Hauptdaches nicht überschreiten. Die einzelne Dachgaube darf jedoch maximal 5,00 m lang sein. Gemessen wird von Außenkante Dachrand bis Außenkante Dachrand des Hauptdaches. Die Länge von Trapez- und Walmdachgauben ist 0,80 m über dem unteren Anschnitt mit der Dachhaut des Hauptdaches zu messen.
2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen von der Außenkante Dachrand des Hauptdaches - bei Doppelhaushälften und Hausgruppen auch zur jeweiligen Brandwand einen Abstand von jeweils mindestens 1,50 m einhalten. Dachflächen von Dachgauben dürfen dabei nicht aneinander stoßen.
3. Der oberste Anschnitt der Dachgaube mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
4. Der Abstand der Außenwand der Dachgaube zur Traufe des Hauptdaches muss mindestens 0,50 m betragen und ist in der Dachschräge des Hauptdaches zu messen.
5. Die Höhe der Dachgauben darf 3,00 m nicht überschreiten. Gemessen wird an der traufseitigen Außenwand der Dachgaube von der Oberkante des darunter liegenden Fußbodens bis zum Schnittpunkt mit der Oberkante der Dachhaut der Dachgaube.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Abweichung erteilt werden, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen zulassen oder
- das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, wer dem § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

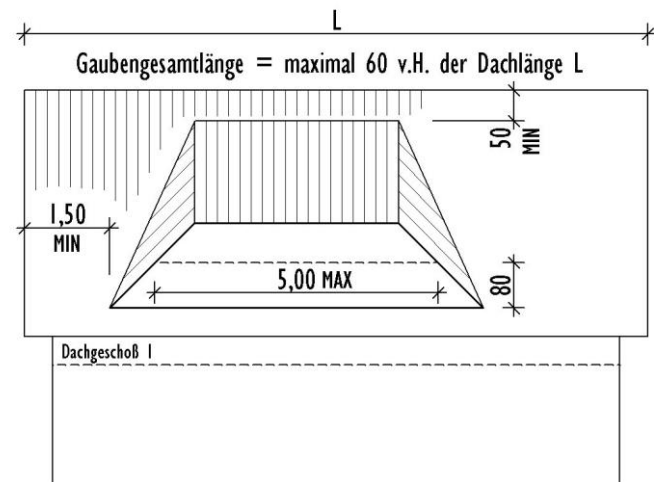
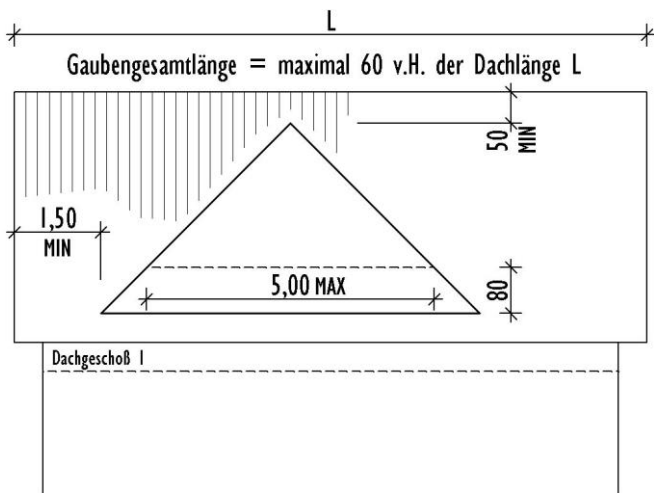
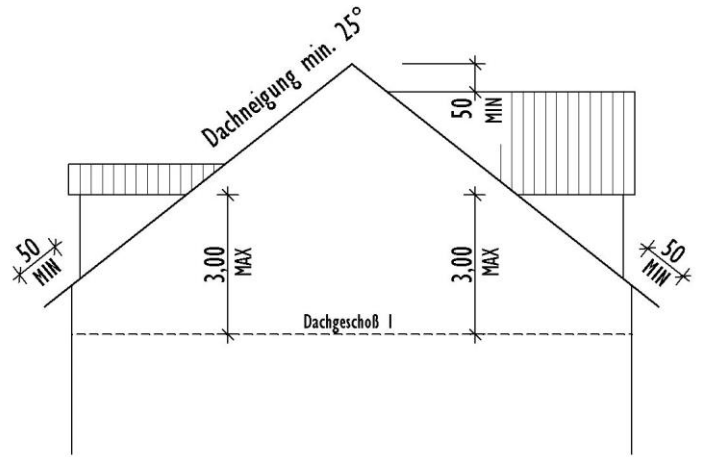
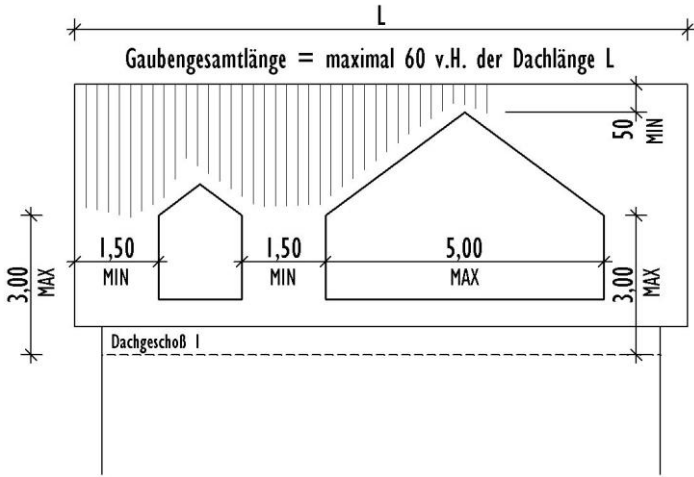
## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

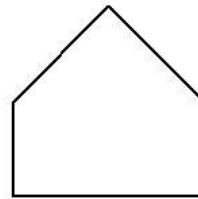
Willstätt, 05.12.2016

Marco Steffens  
Bürgermeister

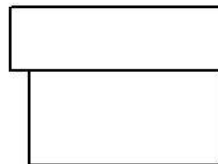
Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben



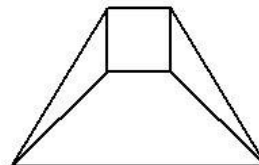
Gaubenformen



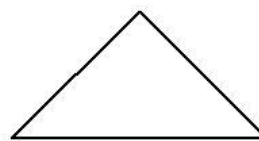
Satteldachgaube



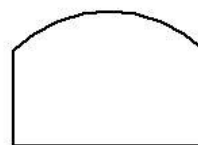
Schleppgaube



Walmdachgaube



Dreiecksgaube



Segmentbogengaube